

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 53

26.05.2021

Seite 224

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);
Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Bekämpfung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2;
Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nrn. 4 und 6, sowie Abs. 2 Nrn. 1 bis
5 der 12. BayIfSMV**

Aktenzeichen: 64-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ;
Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nrn. 4 und 6, sowie Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 der 12.
BaylFSMV**

Anlagen:

- Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15, (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf> vgl. *Anlage 1*
- Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45, (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>) vgl. *Anlage 2*
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30 (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>) vgl. *Anlage 3*
- Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020 (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>) vgl. *Anlage 4*
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege, vom 19. Mai 2021, Az. 75-4681/41 und G55b-G8390-2021/2897-12 (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>) vgl. *Anlage 5*
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. 74-4870/223/3 und G55b-G8390-2021/191-18 (BayMBl 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>) vgl. *Anlage 6*

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), § 27 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 sowie Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Mühldorf a. Inn sind **ab 27.05.2021** in Abänderung der §§ 10, 11, 13, 14 und 23 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und nach Maßgabe der Rahmenkonzepte in ihrer jeweils gültigen Fassung mit den erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die von den zuständigen Bay. Staatsministerien im Bayerischen Ministerialamtblatt bekannt gemacht werden, folgende weitergehende erleichternde Öffnungen zulässig:

1.1. Außengastronomie

Die Öffnung der Außengastronomie in der Zeit zwischen 05:00 und 22:00 Uhr mit Kontaktdatenerfassung gem. § 2 der 12. BayIfSMV

1.2. Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos sowie kulturelle Veranstaltungen

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos. Ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von §23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel für bis zu 250 Besucher mit festen Sitzplätzen.

1.3. Sport

- a) Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen.
- b) Dies gilt auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung.
- c) Ferner ist die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen möglich.

1.4. Touristische Dienstleistungen und Außenbereich medizinischer Thermen

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.

1.5. Freibäder

Die Öffnung von Freibädern nach vorheriger Terminbuchung.

1.6. Beherbergung

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken.

Im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen unter der Voraussetzung, dass diese bei der Anreise sowie jede weitere 48 Stunden über einen Testnachweis nach §27 Abs.1 Nr.1 BayIfSMV verfügen.

1.7. Laien- und Amateurensembles

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

2. Die übrigen Regelungen der 12. BayLfSMV in der jeweils aktuellen Fassung sowie die hierauf beruhenden amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sind zu beachten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.05.2021 in Kraft.
4. Mit Ablauf des 26.05.21 tritt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 im Landkreis Mühldorf a. Inn, weitere Öffnungsschritte ab 21.05.2021, vom 20.05.2021 außer Kraft
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die vom RKI veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 überschreitet und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayLfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayLfSMV entsprechend.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.42 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 26.05.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Holzner
Regierungsdirektorin